VERORDNUNG (EWG) Nr. 1487/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (2), insbesondere auf Artikel 2a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 müssen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 die Beträge festgelegt werden, die dem Auslösungsschwellenpreis, dem Zielpreis und dem Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen jeweils ab Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich zugeschlagen werden; es müssen nach dieser Vorschrift ferner die Anzahl der Monate bestimmt werden, während derer diese Zuschläge angewendet werden.

Diese für alle Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und der in der Gemeinschaft festgestellten Zinsen festgelegt werden. Die durchschnittlichen Lagerkosten müssen anhand der Kosten der Einlagerung in geeigneten Lagerräumen sowie der für die sachgerechte Erhaltung erforderlichen Lagerhaltungskosten ermittelt werden. Die Zinsen können auf der Grundlage der als für die Erzeugerregionen üblich anzusehenden Zinsen errechnet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,180 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden sechs Monate lang angewandt.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,400 ECU je 100 kg festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden sechs Monate lang angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

(2) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.